



RheinlandPfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM MOSEL

# PLAN NACH § 41 FLURBG

---

Plan über die gemeinschaftlichen und  
öffentlichen Anlagen für das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

**Leuktal**

Bestandteil Nr. 3 Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 71028

# **Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht**

<b>1. Bestandteile des Planes.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
2.1 Rechtsgrundlagen.....	3
2.2 Planungsgrundlagen.....	3
2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter.....	4
<b>3. Begründung und Abwägung.....</b>	<b>5</b>
3.1 Allgemeine Begründung zum Plan .....	5
3.2 Wegenetz.....	6
3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen.....	7
3.4 Sonstige Maßnahmen.....	8
3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter.....	8
3.6 Landespflege.....	8
3.6.1 <i>Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope.....</i>	8
3.6.2 <i>Eingriffsregelung.....</i>	10
3.6.3 <i>Sonstige landespflgerische Maßnahmen.....</i>	11
3.6.4 <i>Ökologische Gesamtbilanz .....</i>	12
3.7 Verträglichkeitsprüfungen.....	12
3.7.1 <i>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....</i>	12
3.7.2 <i>Prüfungen NATURA 2000.....</i>	12
3.7.3 <i>Artenschutzprüfung.....</i>	12
3.8 Zusammenfassung.....	13

## 1 Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1 Karte zum Plan, Maßstab 1:5.000

Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen

Bestandteil 3 Erläuterungsbericht

Bestandteil 4 Planungen Dritter – entfällt –

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten

Beiheft 2 Nicht an der Plangenehmigung teilnehmende Planungen Dritter

Beiheft 3 Landespflegerisches Beiheft

Beiheft 4 Wasserwirtschaftliches Beiheft

Beiheft 5 Massen- und Kostenrechnung

Die Beihefte unterliegen nicht der Plangenehmigung

## 2 Allgemeines

### 2.1 Rechtsgrundlagen

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Leuktal wurde am 28.12.2006 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Mit dem Teilungsbeschluss vom 21.03.2011 wurde das Verfahrensgebiet durch die Abtrennung des Teilgebietes „Brühl“ vom Stammverfahren geteilt. Mit Beschluss vom 11.01.2011 wurde das Verfahrensgebiet geringfügig und mit Beschluss vom 19.01.2024 wurde das Verfahrensgebiet erheblich geändert

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hier insbesondere die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

### 2.2 Planungsgrundlagen

Das Verfahrensgebiet liegt im Landkreis Trier-Saarburg in der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell und ist von der LEADER<sup>1</sup>-Region Moselfranken erfasst. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Leuktal erstreckt sich auf land- und

<sup>1</sup> Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft)

forstwirtschaftlich genutzte Flächen der Gemarkungen Trassem, Freudenburg, Meurich, Kirf, Merzkirchen, Kahren, Kastel-Staadt und Serrig.

Die Verfahrensfläche von 899 ha gliedert sich in 279 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, 562 ha Waldfächen und 58 ha sonstige Flächen (davon 24 ha Ortslage).

Nach denen vom Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz online abrufbaren Daten zum Erosionskataster<sup>2</sup> weist dieses im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens eine überwiegend sehr geringe bis geringe Bodenerosionsgefährdung aus. Die im Erosionskataster als besonders gefährdeten Bereiche liegen im Bereich Trassem im unmittelbaren Anschluss der Leuk. Sie sind überwiegend in der Baulandplanung berücksichtigt, weshalb in den Bereichen keine Maßnahmen vorgesehen sind. In weiteren besonders gefährdeten Bereich ist nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschütztes Grünland vorzufinden, sodass die Gefährdung aufgrund des Bewuchses bereits minimiert ist. Sonstige land- und forstwirtschaftliche Bereiche haben meist ein mittleres oder geringeres Erosionsrisiko.

### **Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)**

Gemäß Ziel 91 sind die Erholungs- und Erlebnisräume zu sichern und zu erhalten. Die Saargaurandhöhen (Überleitung von den Saargau-Hochflächen zum Saartal mit steilen Bachtälern, naturnahen Waldbeständen und hohem Anteil an Feuchtwiesen, Streuobst, und Magerwiesen) als Teil des Naturparkes Saar-Hunsrück sind ein Gebiet mit sehr hoher Landschaftsbildqualität.

### **Regionaler Raumordnungsplan (RROP)**

Im RROP Trier 1985 mit Teilstudie 1995 (derzeit gültig) sowie in dem in Aufstellung befindlichen Planentwurf 2014 sind die Gemeinden des Verfahrensgebiets mit der besonderen Funktion „Freizeit und Erholung“ ausgewiesen (landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum).

Die Orte Trassem und Freudenburg sollen in der Fortschreibung des RROP 1985 die Wohnen-Funktion erhalten.

### **Bauleitplanung**

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Ortsgemeinde Trassem ist das Neubaugebiet „Perdenbacher Gewann II“, das sich derzeit in der Baulandumlegung befindet, noch nicht eingezzeichnet.

Alle übrigen Festsetzungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen wurden, soweit sie sich im Verfahrensgebiet befinden, berücksichtigt. Die Planungen der Flurbereinigung laufen den Festsetzungen der Bauleitplanung nicht zuwider und es sind keine Maßnahmen im Verfahren umzusetzen.

## **2.3 *Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter***

### **Wasser**

Für die Verbandsgemeinde Saarburg gibt es ein genehmigtes Konzept zur Starkregen- und Hochwasservorsorge. Für die Maßnahmen (insbesondere die

<sup>2</sup> Bodenerosion Wasser nach Allgemeiner Bodenabtragsgleichung (ABAG); im Internet abrufbar unter <https://geobox-i.de/GBV-RLP/>

in der Anlage beigefügten Probleme und Zielsetzungen verschiedener Bereiche) sollen mithilfe des ländlichen Bodenordnungsverfahrens nach Möglichkeit die dafür erforderlichen Flächen bereitgestellt werden.

### **Baulandumlegung „Perdenbacher Gewann II“**

Die Ortsgemeinde Trassem führt nördlich der bestehenden Ortslage eine Baulandumlegung durch. Das gesamte Umlegungsgebiet befindet sich außerhalb des Flurbereinigungsgebietes. Die geplanten Maßnahmen werden nicht beeinträchtigt und eine neue Erschließung ist nicht erforderlich.

### **Gewässerentwicklungsplan für die Leuk und Entwurfsplanung zur Renaturierung Leukbach**

Im Sommer 2006 wurde der „Gewässerentwicklungsplan für die Leuk“ erstellt. Die empfohlenen Maßnahmen wurden in der „Entwurfsplanung zur Renaturierung Leukbach“ aufgegriffen. Die Ergebnisse der Renaturierung, insbesondere die Verlegung der Leuk ins Talfeste, werden im Verfahren eigentumsrechtlich umgesetzt. Für die im ganzen Verfahrensgebiet durch die Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell im Rahmen der Aktion Blau bzw. Aktion Blau Plus angekauften Flächen wird ein Flächenmanagement zur Schaffung von Gewässerkorridoren durchgeführt, sodass nach dem Verfahren die Flächen der Verbandsgemeinde entlang der Leuk und des Freudenburger Baches abgefunden werden (soweit dies unter Einhaltung des Prinzips der wertgleichen Landabfindung möglich ist).

## **3 Begründung und Abwägung**

### **3.1 Allgemeine Begründung zum Plan**

Mit dem ländlichen Bodenordnungsverfahren werden folgende Entwicklungsziele verfolgt:

- Verbesserung der Flächen- und Bewirtschaftungsstrukturen
- Die Bewahrung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft durch Nutzung und Bewirtschaftung
- Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopsystemen
- Die Entwicklung eines funktionsfähigen, möglichst naturnahen Wasserhaushaltes
- Flächenbereitstellung für geplante Starkregen- und Hochwasserschutzmaßnahmen
- Die vorhandenen Dienstbarkeitswege durch Wege im öffentlichen Eigentum ersetzen
- Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes für das Gewässer Leuk

Die für die Verwirklichung dieser Entwicklungsziele notwendigen und erforderlichen Ausbaumaßnahmen (insbesondere Wegebau einschl. des landespflgerischen Ausgleichs) sind in dem Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

### 3.2 Wegenetz

Die Flurverfassung und das Wegenetz werden an die neuzeitlichen landwirtschaftlichen Erfordernisse angepasst. Das Wegenetz ist in Abstimmung mit den landespflgerischen Zielen auf der Grundlage vorhandener Wege und Fahrspuren konzipiert.

Im Rahmen des ländlichen Bodenordnungsverfahrens werden Dienstbarkeitswege in öffentliches Eigentum überführt. Viele zurzeit als Wege genutzte Flächen sind private landwirtschaftliche Nutzflächen.

Fast alle Waldwege sind im Eigentum der angrenzenden Waldbesitzer.

Die vorhandenen bituminös befestigten Zufahrten zu klassifizierten Straßen Nr. 50, 55, 56, 58 und 59 sollen in ihrer Tragfähigkeit erhöht werden. Alle Zufahrten werden entsprechend den „Regelzeichnungen zum Verzeichnis der Festsetzungen“ auf einer Länge von 30 m asphaltiert. Zufahrt Nr. 57 ist als Neuanlage geplant. Aus Platzgründen ist eine Befestigung auf einer Länge von lediglich 10 m vorgesehen. Zufahrt Nr. 59 soll insgesamt auf 35 m befestigt werden, damit die einmündenden Erdwege angeschlossen werden können.

Der Weg Nr. 110 ist für den heutigen landwirtschaftlichen Verkehr und die damit verbundenen höheren Belastungen nicht mehr geeignet und bedarf einer Sanierung. Er weist auf längeren Streckenabschnitten Schadstellen mit zum Teil starken Setzungsschäden, Schlaglöchern und Rissen auf. Die Schäden sind nicht auf mangelnde Unterhaltung zurückzuführen, sondern sind darin begründet, dass die vorhandene Befestigung den gestiegenen Achslasten der landwirtschaftlichen Fahrzeuge nicht mehr standhält.

Bei Weg Nr. 111 handelt es sich ebenfalls um einen vorhandenen Schotterweg, der asphaltiert werden soll. Der Schotterweg liegt im Gefälle und wird daher regelmäßig ausgespült. Eine Asphaltierung soll das zukünftig verhindern.

Aufgrund der schwierigen topographischen Verhältnisse, der Mehrversiegelung und der Problematik der Abflussverschärfung bei Asphaltwegen in Gefällestrecken sollen die Wege Nr. 105 und 106 als Spurbahnwege mit Betonlochsteinen ausgebaut werden. So soll auch bei nasser Witterung eine Befahrung möglich sein.

Eine Vielzahl an Wegen sind zur Erschließung der angrenzenden Flächen erforderlich, werden jedoch ohne Ausbau lediglich als Flächen ausgewiesen (Wege Nr. 314, 325, 345, 353, 390 – 393).

Am Ende des Weges Nr. 331 ist eine Wendestelle vorgesehen, da der Weg aufgrund der schwierigen Topografie nicht als Rundweg geplant werden kann.

Das Radwegekonzept für den Landkreis Trier-Saarburg wurde in der Planung berücksichtigt. Konkret benannte Maßnahmen befinden sich in nur geringem Umfang im Verfahrensgebiet. Ein überregionaler Ortsverbindungs weg, dessen Asphaltierung in der Planung vorgesehen ist, ist zugleich im Konzept enthalten (Teil der Maßnahme 11 des Konzepts).

Die Verbandsgemeinde beabsichtigt darüber hinaus eine Weiterführung des Radweges entlang der Leuk in Richtung Kollesleuken zu realisieren. Konkrete Maßnahmenplanungen liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Im

Rahmen der Planung neuer Erschließungswege wird im Bereich der K 119 daher darauf geachtet, dass durch entsprechendes die Lücken in der Wegeführung ins Eigentum der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde Trassem überführt werden. Die Planung eines durchgehenden Wegenetzes erfolgt aufgrund naturschutz- und artenschutzrechtlicher Bedenken nicht. Hierdurch müssten u. a. Nassstellen überplant werden, was erhöhte Baukosten und landespflgerische Kompensationsmaßnahmen erfordert hätte, die nicht im objektiven Interesse der Teilnehmer liegen. Darüber hinaus ist nicht bekannt, ob die beabsichtigte Trassenführung beibehalten wird, oder ggf. alternative Möglichkeiten genutzt werden können. Letztlich ist der Eingriff zum jetzigen Planungsstand unter Achtung des Vermeidungs- bzw. Minimierungsprinzips nicht zu rechtfertigen.

Im Verfahrensgebiet befinden sich mehrere Radwege, die durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Die Lage des Radweges von Saarburg nach Trassem (Parallelweg zur B 407), weiter von Trassem nach Kollesleuken (über K 119 / Leuktalstraße) und von da aus über die Herrnmühle Richtung Faha als und diejenige des Weges von Freudenburg zum Ortsteil Kollesleuken sind der öffentlich zugänglichen Homepage <https://mobilitaetsatlas.de><sup>3</sup> entnommen.

Wanderwege im Verfahren sind der Hunsrücksteig, die Traumschleife „Saar-Leuktal-Panorama-Weg“ der Maria-Croon-Wanderweg und die Erasmus-Runde. Sie wurden in der Planung ebenfalls berücksichtigt.

Der Bedarf an Verbindungswegen für den überregionalen landwirtschaftlichen Verkehr wurde untersucht und in der Planung berücksichtigt.

Hier soll der vorhandene Asphaltweg Nr. 25105 in der Tragfähigkeit erhöht und um ca. 50 cm auf ca. 3,50 m verbreitert werden (Maßnahme Nr. 115).

Der Schotterweg Nr. 25753 wurde ebenfalls in die Planung aufgenommen und soll auf einer Breite von ca. 3,50 m asphaltiert werden (Maßnahme Nr. 107).

Der Verbindungsweg zwischen Trassem und Kahren (Nrn. 25750 und 25367) wurde bereits vor einigen Jahren im Rahmen des Wegebaus außerhalb der Flurbereinigung ausgebaut und genügt somit den heutigen Anforderungen.

### **3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen**

Durch die geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen kommt es insgesamt zu keiner Beschleunigung des Wasserabflusses. In erster Linie wird das anfallende Wegeoberflächenwasser breitflächig der Versickerung zugeführt.

Die Anlage von Wegeseitengräben ist in der Planung nicht vorgesehen.

Weiterhin werden keine Wege ausgebaut, die Gewässer kreuzen.

Östlich von Kollesleuken ist in einem vorhandenen Schotterweg eine neue Durchfahrtsmulde (Nr. 503) geplant. Hier wird zusätzlich ein Durchlass DN 400 und vorgeschaltet ein Geröllfang zur Rückhaltung von Grobstoffen vorgesehen.

Die Sturzflutgefahrenkarten<sup>4</sup> zeigen die Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von

<sup>3</sup> Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (MWVLW).

<sup>4</sup> Abrufbar im Internet unter: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>

Starkregenereignissen.

Es wurden zwei Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet: Ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 80 - 94 mm in einer Stunde und ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 124 - 136 mm in vier Stunden.

Die Daten wurden bei der Erstellung des Konzeptes zur Starkregen- und Hochwasservorsorge (vgl. 2.3) sowie in der hier vorliegenden Planung berücksichtigt.

### **Wasserschutzgebiete**

Im Verfahrensgebiet befinden sich verschiedene Wasserschutzgebiete (WSG):

Das einzige WSG I befindet sich in der Gemarkung Freudenburg nördlich des Ortsteils Kollesleuken. Das dazugehörige WSG II befindet sich um das WSG I herum in einer Breite von ca. 250 bis 400 m. Das WSG III liegt im Wesentlichen südlich des WSG II.

Außerdem liegen sämtliche Flurstücke der Gemarkung Merzkirche im Verfahrensgebiet in der WSG II und das Flurstück der Gemarkung Kahren im WSG III

Im WSG I sind keine Ausbaumaßnahmen vorgesehen. Im WSG II ist die Neuanlage einer Furt (Maßnahme Nummer 503) vorgesehen. Im WSG III soll die Tragfähigkeit eines vorhandenen Asphaltweges erhöht werden sowie Erdwege aufgrund der Notwenigkeit zur Sicherung der Erschließung neu angelegt (313 und 336) bzw. nachprofiliert (312 und 349 tlw.) werden. Des Weiteren ist die Neuanlage einer Baumreihe im Schutzgebiet vorgesehen (Maßnahme Nummer 720).

### **3.4 Sonstige Maßnahmen**

- entfällt -

### **3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter**

- entfällt -

### **3.6 Landespflege**

#### **3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope**

##### Natura 2000

Im Verfahrensgebiet liegen Teilabschnitte des FFH<sup>5</sup> - Gebietes Nr. 6405-303 „Serriger Bachtal und Saar und Leuk“

In der Anlage 1 zu § 25 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) werden die FFH-Gebiete mit Lebensraumtypen und Arten lt. Anhang I und II aufgelistet. Diese Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie sind Gegenstand der FFH-Prüfung

Zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit und Reaktivierung von Gewässerauen wurde die Leuk von Saarburg bis zur saarländischen Landesgrenze renaturiert.

---

<sup>5</sup> Flora-Fauna-Habitat (nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG)

Für dieses FFH-Gebiet liegt ein Bewirtschaftungsplan (BWP\_2013\_24\_N) vor, in dem die Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Arten und Lebensräume und die Möglichkeiten zu ihrer Sicherung und Entwicklung beschrieben werden.

#### 411 Naturpark, Landschaftsschutzgebiet

Der Planungsraum liegt vollständig im Naturpark „Saar-Hunsrück“ (Rechtsverordnung vom 14.02.1980). Der Bereich östlich der Leuk liegt in der Kernzone 2 des Naturparkes. Zusätzlicher Schutzzweck der Kernzone ist eine Erholung in der Stille zu ermöglichen.

Schutzzweck nach § 4 der Schutzverordnung ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes.

Die Verbotstatbestände des § 5 der Verordnung, insbesondere die Errichtung baulicher Anlagen

- Neu- und Ausbau von Wegen
- Beseitigung oder Beschädigung bedeutsamer Landschaftsbestandteile wie z. B. Feldgehölze

stehen unter einem Genehmigungsvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde.

#### Naturdenkmale

Im Gebiet befinden sich folgende Naturdenkmale:

- ND 22 1 Linde an der L 131 Richtung Freudenburg
- ND 25 1 Eiche südlich Trassem
- ND 26 1 Eiche südlich Trassem

Weitere durch Rechtsverordnung ausgewiesene Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht bekannt.

#### Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Innerhalb des Verfahrensgebietes befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Flächen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Es handelt sich um:

- Binsen-, seggen- oder hochstaudenreiche Feuchtwiesen
- Quellen und Quellbäche
- Naturnahe und unverbaute Bachabschnitte
- Bachbegleitender Erlenwald
- Röhricht
- Großseggenrieder
- Magerwiesen- und weiden
- Streuobstwiesen
- Natürliche Silikatfelsen
- Eichen-Schluchtwälder bzw. Hangschuttwälder
- Magere Flachland-Mähwiesen

Die Kartierung der mageren Flachland-Mähwiesen und -weiden, die unter den Schutz des § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG RLP fallen, fand im Mai 2020 statt. Hierbei wurden insgesamt 18 Flächen als gesetzlich geschützt eingestuft und der Erhaltungszustand in die Wertstufen A, B und C eingeteilt. Allerdings, erreicht nur eine Fläche die Stufe A, die zudem durch Maßnahmen der Flurbereinigung nicht betroffen ist. Grundsätzlich können alle geschützten

Wiesen und Weiden weiterhin so bewirtschaftet werden, dass ihr Schutzstatus erhalten bleibt.

Von den Maßnahmen der Flurbereinigung sind drei geschützte Flachland-Mähwiesen betroffen. Der Weg 350 wird als Grasweg ausgebaut und verläuft am Rande einer geschützten Flachland-Mähwiese. Die Lage der Wegetrasse 350 ist dort notwendig, damit anfallendes Niederschlagswasser in dem talwärts anschließenden Gehölzstreifen versickern kann (Minimierung der Erosionsgefahr). Zudem liegt die geplante Trasse im Schatten der Hecke und weist nur eine geringe Anzahl an Zeigerpflanzen für die mageren Flachland-Mähwiesen auf. Der erfolgte Variantenvergleich mit einer Trasse unterhalb der bestehenden Hecke ist unter 3.6.2; Eingriff weiterführend erläutert. Ein Ausgleich erfolgt hier durch eine Neuansaat von artenreichem Grünland auf einer Ackerfläche in unmittelbarer Umgebung (Maßnahme Nummer 703).

Auf den anderen beiden geschützten Grünlandflächen erfolgen zur rechtmäßigen Erschließung lediglich Flächenausweisungen und kein Ausbau (Wege Nr. 323 und 325<sup>6</sup>).

Von den Maßnahmen der Flurbereinigung sind keine weiteren § 30-Flächen betroffen. Alle Flächen nach § 30 BNatSchG sind im Bestandteil 1 (Karte zum Plan) dargestellt.

### 3.6.2 Eingriffsregelung

#### Vermeidung

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen der Flurbereinigung wurden soweit möglich vermieden. Insbesondere das Wege- netz orientiert sich an vorhandenen Wegestrukturen.

In ökologisch sensiblen Bereichen und auf gesetzlich geschützten Flächen erfolgt mit einer Ausnahme (Nr. 350) lediglich eine Flächenausweisung von Wegen ohne Ausbau.

Bauzeitenfenster insbesondere bei Freistellungsmaßnahmen (Anfang Oktober/Dezember bis Ende Februar) dienen dem Vogel- und Fledermausschutz. Sie sollen insbesondere Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten oder das direkte Töten bzw. Schädigen von Tieren dieser Tiergruppen vorbeugen.

#### Eingriff

Eingriffe entstehen überwiegend durch die Befestigung vorhandener Wege sowie die Anlage von Spurbahnen. Durch Weg Nr. 350 wird der untere Rand einer mageren Flachland-Mähwiese beansprucht. Aufgrund der gesetzlichen Notwendigkeit dieses Erschließungsweges besteht für den Wegebau Vorrang gegenüber der Landespflege. In der differenzierten Betrachtung zweier Trassenvarianten oberhalb und unterhalb einer Bestandshecke weisen beide Grünlandflächen hohe ökologische Qualitäten auf, wobei die Anzahl und Menge der Charakterarten magerer Flachlandmähwiesen im verschatteten Bereich oberhalb der Hecke signifikant geringer ist. Kleinräumig ist der Eingriff für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biotope oberhalb der Hecke trotz des Schutzstatus der Gesamtfläche geringer. Zudem spricht eine reduzierte bauliche Eingriffsintensität beim Wegebau (geringeres Längsgefälle) und die Vorteile für den örtlichen Wasserhaushalt (Versickerung Regenwasser im

---

<sup>6</sup> In der Örtlichkeit vorhandene Fahrspur, die als eigenständiges Wegeflurstück ausgewiesen wird.

Heckenstreifen) für die Trasse oberhalb der Hecke. In der Abwägung aller Kriterien wird somit die Trasse oberhalb der Hecke geplant. Einer Ausnahmegenehmigung für Beanspruchung einer § 30-Fläche wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde (mit Schreiben vom 15.08.2025) zugestimmt. Als räumlich und funktional direkt anschließende Ausgleichsmaßnahme Nr. 703 erfolgt die Umwandlung einer Ackerfläche in artenreiches Grünland möglichst über Heublumeneinsaat.

Weitere Beeinträchtigungen in variierenden Intensitäten sind durch Freistellungsmaßnahmen auf vorhandenen und neuen Wegetrassen und die Befahrbarmachung von Erdwegen gegeben.

### Kompensation

Für die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe werden in ausreichendem Umfang Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, so dass insgesamt eine positive ökologische Bilanz vorliegt.

Die Kompensationsmaßnahme 703 liegt auf einer derzeitigen Ackerfläche und ist darauf ausgerichtet, artenreiches Grünland neu anzulegen und damit neue, schützenswerte Flächen zu entwickeln. Bei der Maßnahme 715 wird ein Fichtenbestand in einem Bachtal gerodet. Durch Initialpflanzungen u. a. von Erlen entlang des Bachlaufes und Eichen in den Hangbereichen wird über ein gelenktes Vorwaldstadium kurzfristig die Diversität im Waldökosystem erhöht und eine nachfolgende Entwicklung zum standortgerechten Laubwald eingeleitet. Die Anlage eines artenreichen Krautsaumes mit Bäumen (Maßnahme Nummer 720) ergänzt die örtliche Vielfalt an Kraut- und Gehölzstrukturen, und bindet zudem die vorhandene Retentionsfläche besser in das ortsnahen Landschaftsbild ein.

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass der schutzgutbezogene Kompensationsbedarf für die Schutzgüter trotz deren größtenteils hohen Bewertung funktional vollständig über die Kompensationsmaßnahmen des integrierten Biotopwertverfahrens sowie die zusätzlichen begleitenden Landespflegemaßnahmen abgedeckt werden kann. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Belange des § 7 LNatSchG RLP werden bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt. Für die Durchführung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen bestehen keine anderweitigen rechtlichen Verpflichtungen. Sie führen im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit den erheblich beeinträchtigten Flächen und Schutzgütern zu einer nachhaltigen Aufwertung durch:

- eine ökologische Verbesserung bestehender Bodennutzungen
- die Schaffung zusammenhängender Biotopverbundstrukturen
- die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von streng geschützten Arten
- die Lage im oder nahe eines FFH-Gebietes

### **3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen**

Zur ökologischen Aufwertung vorhandener Heckenstrukturen und Verbesserung der lokalen Biotopvernetzung werden Blühstreifen (701, 702) und artenreiche Krautsäume (704, 705) entwickelt.

Abschließend erfolgt die Durchführung der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“. Mithilfe des von der Teilnehmergemeinschaft zur Verfügung gestellten Pflanzmaterials (hochstämmige regionale Obstsorten, heimische Sträucher und Bäume) werden die Ortsrandlagen und die Landschaft insgesamt zusätzlich mit Gehölzen angereichert.

### **3.6.4 Ökologische Gesamtbilanz**

Unvermeidbare Eingriffe in Natur- und Landschaft werden vollständig ausgeglichen und es verbleibt darüber hinaus eine positive Ökobilanz. Wesentliche Nutzungsänderungen in den land- und forstwirtschaftlich genutzten Bereichen mit erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus entstehen durch Pflanzaktionen im Rahmen der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ zusätzliche Gehölz- und Obstbaumgruppen. Durch die Maßnahmen der Bodenordnung ist somit insgesamt eine positive ökologische Aufwertung zu erwarten.

## **3.7 Verträglichkeitsprüfungen**

### **3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurden durch das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel geprüft und werden der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) vorgelegt. Die ADD wird daraufhin die Vorprüfung zur UVP-Pflicht auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen durchführen. Der Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf dem UVP-Portal Rheinland-Pfalz sowie auf der ADD-Internetseite bekannt gemacht.

### **3.7.2 Prüfungen NATURA 2000**

Entsprechend der Vorprüfung zur Verträglichkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Betroffenheit des FFH-Gebietes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Lebensraum der in Anhang II genannten Arten der FFH-Richtlinie festzustellen. Das gleiche gilt für die im Anhang I aufgeführten natürlichen Lebensräume. Die Auswirkungen der Bodenordnung sind im Hinblick auf die Erhaltungsziele nicht als nachhaltig im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Absatz 1 BNatSchG einzustufen.

Für die in dem FFH-Gebiet zu schützenden natürlichen Lebensräume und Arten gilt gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie ein Verschlechterungsverbot. Mit der o. g. Vorprüfung ist nachgewiesen, dass mit den Maßnahmen und Anlagen der Flurbereinigung keine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume verbunden ist.

### **3.7.3 Artenschutzprüfung**

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden nachgewiesene und relevante Arten betrachtet. Dabei wurden in der Vorprüfung die prüfungsrelevanten Arten aus dem Landesportal für Tier- und Pflanzenarten und den dazugehörigen fachlich relevanten Fakten (ARTeFAKT) ermittelt.

Besonders hervorzuheben ist der Schwarzstorch, für den östlich des Verfahrensgebietes ein Brutnachweis aus den Jahren 2016/2017 vorliegt und der die Leukaue als Nahrungshabitat nutzt. Ein Brutplatz im Verfahrensgebiet ist allerdings nicht bekannt.

Vor Ausführung der Fällarbeiten zur Freistellung von Wegetrassen (Nrn. 302, 306, 307, 308, 310, 311, 331, 349) werden die zu fällenden Bäume hinsichtlich ihrer Eignung als Quartierbäume für Fledermäuse kontrolliert und der Trassenverlauf ggf. angepasst.

Für die Artengruppe Fledermäuse und Vögel werden grundsätzlich Bauzeitenfenster für die Freistellungsarbeiten festgelegt, um Verbotsdelikte zum Artenschutz vorzubeugen. Bezuglich des Vogelschutzes besteht ein Bauzeitenfenster von Oktober bis Februar für die Beseitigung von Gehölzstrukturen (u. a. Sicherung von Neststandorten). Um eine Beanspruchung von Sommerquartieren der Fledermäuse vorzubeugen wird hier bei potentiellen Vorkommen von Habitatbäumen ein Bauzeitenfenster von Dezember bis Februar festgelegt. Wird im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt, dass Verbotstatbestände zum Schutz der Fledermäuse ausgeschlossen sind, kann von diesem Bauzeitenfenster auch abgewichen werden.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde nachgewiesen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Lebensräumen der vorkommenden besonders geschützten und bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten kommt.

Auf Grund der Maßnahmenplanung und der dadurch betroffenen Biotopstrukturen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Flurbereinigung artenschutzspezifische Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden. Im Rahmen der Flurbereinigung werden die Lebensräume besonders und streng geschützter Arten nicht erheblich beeinträchtigt, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern.

### **3.8 Zusammenfassung**

Bei der Planung und Aufstellung des Planes wurden die gesetzlichen Vorgaben sowie die Grundsätze der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung gewahrt und die Belange der Forst- und Landwirtschaft, der Landespflege und des Natur- und Umweltschutzes untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Vorgaben und Anregungen der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereine wurden in der Planung berücksichtigt.